



Ergänzung „Corona“ zum Hygieneplan Johannes-Gemeinde Müden

- Die Gemeinden verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Besucher und Mitarbeiter beizutragen.
- Die vorliegende **Ergänzung „Corona“ dient als Leitlinie**. Gemeindeleiter und Mitarbeiter gehen Besuchern mit einem guten Beispiel voran und sorgen für die Umsetzung der Anweisungen.
- Alle Wege der **Kommunikation** werden benutzt, um den Beteiligten die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehören insbesondere, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette. Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den vulnerablen Risikogruppen gehören, Gegenstand der Belehrungen sein. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden.
- Grundsätzlich** wird in den Gemeinden bis auf Weiteres auf Folgendes verzichtet:
 - jegliche Art der Verpflegung
 - Hauskreise und Gruppenveranstaltungen
 - Abendmahls (im Einzelfall als Krankenabendmahl möglich)
 - Gesang durch Chor und Gemeinde
 - Blasmusik
 - Kindergottesdienst und vergleichbare Jugendarbeit
- Alle Beschäftigten und Besucher sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind sie auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1 Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Deswegen werden folgende **Maßnahmen** beachtet:

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) müssen alle auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer akuten Erkrankung wird ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum, möglichst in einen speziell einzurichtenden und grundsätzlich bereitzustellenden Absonderungsraum gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und, bei Minderjährigen, Abholung durch die Eltern.
- Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen ist immer einzuhalten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

Geschäftsstelle

Am Walde 3
38536 Meinersen-Ohof
Fon: 01514 - 032 17 42
Fax: 05171 - 457 93 83
www.ohofer-verband.de

Andreas Ulmer

Inspektor
a.ulmer@ohofer-verband.de

Matthias Boeddinghaus

Geschäftsführer
m.boeddinghaus@ohofer-verband.de

Gemeinden

Christus-Gemeinde Hannover e.V.
Christus-Gemeinde Laatzen e.V.
Ev. Gemeinde jesusfriends e.V.
Ev. Gemeinde Eltze-Ohof
Ev. Gemeinschaft Fallersleben
Ev. Gemeinschaft Gifhorn e.V.
Ev. Gemeinschaft Hankensbüttel
Ev. Gemeinschaft Helmstedt e.V.
Ev. Gemeinschaft Knezebeck
Ev. Gemeinschaft Stift Quernheim e.V.
Ev. Gemeinschaft Südharz e.V.
Ev. Gemeinschaft Tiddische
Ev. Stadtmission Hamburg-Bramfeld e.V.
Johannes Gemeinde e.V.
Stadtmission Peine
Stadtmission Wolfsburg e.V.

Tagungs-Center „Gotteshütte“

Am Walde 1 • 38538 Meinersen-Ohof
Gebetshaus Oase

Ev. Kindertagesstätte Bleiche

Steinweg 32 a • 38518 Gifhorn

Bankverbindung:

Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
IBAN DE66 2695 1311 0031 8017 07
BIC NOLADE21GFW

Der OGV e.V. gehört zum „Ev. Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V.“ und zum „Bund evangelischer Gemeinschaften“.



- Gründliche Händehygiene¹ (z. B. nach dem Betreten der Gemeinderäume, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske).
Die Händehygiene erfolgt durch Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (<https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weg-drehen.
- Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im öffentlichen Raum. Diese Empfehlung ist in Gemeinderäumen sinnvoll. Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise ver-ringert wird.
- Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten (s. auch Anhang: Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken).

2 Raumhygiene

- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch in der Gemeinde ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Stühle in den Räumen entsprechend weit auseinandergestellt werden und damit deutlich weniger Personen pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die Sitzordnung sollte so gestaltet sein, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Reinigung²

- Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Gemeinde steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

¹ <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html



- Damit sich nicht zu viele Personen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, müssen Mitarbeiter dieses effektiv am Eingang kontrollieren. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich nach Nutzung zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelauflagen sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

3 Infektionsschutz bei Veranstaltungen

- Verantwortlich für die Einhaltung der Ordnung ist der **Versammlungsleiter**, der vom Vorstand berufen wurde. Er führt ein Versammlungsprotokoll mit den Namen und Telefon Nummern der Anwesenden.
- Versammlungen wie z.B. Gottesdienste sind **öffentlich**. Teilnehmer werden in Teilnehmerlisten festgehalten. Diese wird nach sechs Monaten vernichtet. Personen aus einem Haushalt können zusammensitzen.
- Der **Abstand** muss ständig geprüft und eingehalten werden. Die Stühle stehen im Abstand von 1,5 Metern; der Redner ist mind. 3 Meter von den Teilnehmern entfernt.
- Die **Gruppengröße** richtet sich nach den Vorgaben – zur Zeit 1 Person pro 10 m² Grundfläche³.
- Verzicht auf **Begrüßung** (Händedruck, Umarmung etc.). Möglichst wenig Kontakt zu Türklinken etc.; die Türen stehen offen.
- Die **Garderobe** ist geschlossen – Mäntel/Jacken/Rollatoren etc. müssen in den Veranstaltungsraum mitgenommen werden.
- Auf dem Weg zum Sitzplatz im Gottesdienst tragen alle eine **Alltagsmaske**. Während des Gottesdienstes kann diese abgenommen werden.
- Eine Veranstaltung dauert in der Regel **60 bis 75 Minuten**. Zwischen Veranstaltungen muss eine Pause zur Lüftung und Desinfektion von 30 Minuten eingehalten werden. In dieser Zeit darf sich nur das Putz-Team in den Räumen aufhalten.
- Auf gemeinsamen **Gesang** wird grundsätzlich verzichtet.
- **Mikrofone** werden nur von einer Person genutzt und nach der Nutzung desinfiziert.
- Die **Kollekte** wird nur am Ausgang in einen Korb gesammelt.
- **Liederbücher** und Bibeln der Gemeinde werden nicht benutzt. Persönliche Exemplare dürfen mitgebracht werden.
- **Gruppenstunden, Hauskreise und Sitzungen** finden vorläufig nicht statt.
- Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Personen gleichzeitig über die Gänge und Flure zu den Räumen gelangen. Die Gemeinden sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes **Konzept zur Wegeführung** zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

4 Personen mit einem höheren Risiko

Bei bestimmten Personengruppen⁴ ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen, wie:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen

³ <https://www.gifhorn.de/der-landkreis/presseportal/coronavirus-aktuelle-informationen/bekanntmachungen/> vom 1.5.2020

⁴ Hinweise des Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Mitarbeiter in Gemeindeveranstaltungen:

- Das Risiko einer schweren Erkrankung mit COVID-19 steigt stetig mit dem Alter an. Insbesondere Menschen ab 60 Jahren können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken. Der Einsatz von Mitarbeitern, die 60 Jahre und älter sind, darf nur auf freiwilliger Basis erfolgen.
- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie Herzkreislauferkrankungen (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 zu erhöhen. Diese Mitarbeiter werden nicht in Gemeindeveranstaltungen eingesetzt.
- Für Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken) besteht ein höheres Risiko. Diese Mitarbeiter werden nicht in Gemeindeveranstaltungen eingesetzt.
- Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht eingesetzt werden können. Ein Einsatz kann auf freiwilliger Basis erfolgen.
- Ebenfalls werden schwangere bzw. stillende Mitarbeitende nicht eingesetzt.
- Mitarbeitende, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne der obigen Kriterien in einem Hausstand leben, werden nicht eingesetzt.

Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt. Sofern die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht zeitnah erfolgen kann, ist die Abgabe einer dienstlichen Erklärung zunächst ausreichend.

5 Allgemeines

- Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in den Gemeinden ist dem Gesundheitsamt und der Geschäftsstelle des OGV e.V. unverzüglich zu melden.
- Der Hygieneplan ist
 - a. vom Vorstand beschlossen und in Kraft gesetzt zum 2. Mai 2020
 - b. dem OGV zur Information vorgelegt
 - c. dem örtlichen Gesundheitsamt vorgelegt
- Der Hygieneplan wird aktualisiert: Stand 8. Mai 2020